

# RS Vwgh 1993/2/25 92/18/0528

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

22/02 Zivilprozessordnung

## Norm

MRK Art6 Abs1;

VwGG §31 Abs1 Z5;

VwGG §61 Abs1;

ZPO §63 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde an den VwGH sind auch die Erfolgsaussichten der Beschwerde in die Erwägungen einzubeziehen. Der Umstand, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung im Zuge dieser Prüfung vom zuständigen (durch den Bf in der Folge abgelehnten) Mitglied des VwGH im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofes als offenbar aussichtslos beurteilt wurde, ist somit nicht geeignet, Zweifel an der vollen Unbefangenheit des entscheidenden Mitgliedes des Gerichtshofes aufkommen zu lassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992180528.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)